

Teilliquidationsreglement

Januar 2014



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Zweck	1
	Art. 2 Versicherte Personen	1
	Art. 3 Bestimmung freie Mittel	1
II.	Teil- und Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes	2
	Art. 4 Voraussetzungen	2
	Art. 5 Erhebliche Verminderung	2
	Art. 6 Restrukturierung	3
	Art. 7 Auflösung Anschlussvertrag	3
	Art. 8 Meldepflicht des Arbeitgebers	3
	Art. 9 Stichtag	3
	Art. 10 Freie Mittel	4
	Art. 11 Fehlbetrag	4
	Art. 12 Rückstellungen und Schwankungsreserven	4
	Art. 13 Form der Übertragung	5
	Art. 14 Arbeitgeberbeitragsreserve	6
	Art. 15 Verteilplan	6
	Art. 16 Feststellung	7
	Art. 17 Information	7
	Art. 18 Vollzug	7
III.	Teilliquidation eines Pools der Stiftung	9
	Art. 19 Voraussetzungen	9
	Art. 20 Stichtag	9
	Art. 21 Freie Mittel	9
	Art. 22 Vollzug	9
IV.	Schlussbestimmungen	10
	Art. 23 Kostenbeteiligung	10
	Art. 24 Massgebende Sprache	10
	Art. 25 Lücken im Reglement	10
	Art. 26 Übergangsbestimmung	10
	Art. 27 Inkrafttreten; Änderungen	10



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Voraussetzung und das Verfahren für die Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken, die einem Pool der Integral Stiftung für die berufliche Vorsorge, nachfolgend Pool genannt, angeschlossen sind.

² Die Teilliquidation von Vorsorgewerken kann auch die Voraussetzungen für eine Teilliquidation eines Pools erfüllen. In einem solchen Fall kommen die Bestimmungen über die Teil- und Gesamtliquidation der Vorsorgewerke sinngemäss zur Anwendung, sofern nichts anderes geregelt wird.

³ Bei einer Gesamtliquidation eines Pools erfolgt diese nach Massgabe von Art. 53c BVG. Das vorliegende Reglement dient, soweit dies rechtlich zulässig ist, als Richtlinie.

Art. 2 Versicherte Personen

Der Begriff "versicherte Personen" umfasst die Gesamtheit von aktiv versicherten Personen und Rentnern.

Art. 3 Bestimmung freie Mittel

¹ Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel des Vorsorgewerkes und der Pools bildet deren Vermögen am Stichtag der Teilliquidation. Dieses wird aufgrund der versicherungstechnischen Beurteilung und der kaufmännischen Bilanz nach Swiss GAAP FER 26 ermittelt.

² Bei Zwischenbilanzen für Stichtage während des Kalenderjahres wird kein Anhang erstellt.



II. Teil- und Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes

Art. 4 Voraussetzungen

¹ Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation eines Vorsorgewerks sind vermuthungsweise erfüllt, wenn

- die Belegschaft eines angeschlossenen Betriebes erheblich vermindert wird,
- das Unternehmen eines angeschlossenen Betriebes restrukturiert wird,
- der Anschlussvertrag eines angeschlossenen Betriebes teilweise aufgelöst wird.

² Die Voraussetzungen für eine Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks sind vermuthungsweise erfüllt, wenn der Anschlussvertrag ganz aufgelöst wird.

³ Der Poolwechsel innerhalb der Stiftung ist der Auflösung des Anschlussvertrages gleichgestellt und erfüllt die Voraussetzungen für eine Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes.

Art. 5 Erhebliche Verminderung

¹ Eine erhebliche Verminderung ist gegeben, wenn bei einem angeschlossenen Vorsorgewerk mit

- | | | |
|---|------------|----|
| – 1 bis 5 aktiv versicherten Personen | mindestens | 2 |
| – 6 bis 10 aktiv versicherten Personen | mindestens | 3 |
| – 11 bis 25 aktiv versicherten Personen | mindestens | 4 |
| – 26 bis 50 aktiv versicherten Personen | mindestens | 5 |
| – 51 bis 149 aktiv versicherten Personen | mindestens | 10 |
| – 150 bis 299 aktiv versicherten Personen | mindestens | 20 |
| – 300 und mehr aktiv versicherte Personen | mindestens | 30 |

der aktiv versicherten Personen unfreiwillig und infolge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus aus dem Vorsorgewerk austreten.

² Der Austritt einer versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn das Arbeitsverhältnis aus wirtschaftlichen Gründen durch den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer, um einer Kündigung des Arbeitgebers zuvorzukommen oder wegen Ablehnung einer Änderungskündigung, gekündigt wird.

³ Die erhebliche Verminderung beginnt mit dem ersten und endet mit dem letzten unfreiwilligen Austritt infolge des wirtschaftlich begründeten Personalabbaus.



Art. 6 Restrukturierung

- ¹ Eine Restrukturierung eines Unternehmens liegt dann vor, wenn organisatorische Massnahmen getroffen werden, welche die Einstellung bisheriger Haupttätigkeiten der Unternehmung, die Ausgliederung von Betriebsteilen bzw. die Übernahme von anderen Unternehmen oder Betriebsteilen oder die Fusion mit anderen Unternehmen zur Folge haben.
- ² Eine Restrukturierung muss nicht mit einer erheblichen Verminderung der Belegschaft verbunden sein.

Art. 7 Auflösung Anschlussvertrag

- ¹ Eine ganze Auflösung des Anschlussvertrages liegt dann vor, wenn dieser gekündigt wird und der Gesamtbestand der versicherten Personen eines Vorsorgewerkes kollektiv ausscheidet.
- ² Eine teilweise Auflösung des Anschlussvertrages liegt dann vor, wenn dieser gekündigt wird und der Gesamtbestand der aktiv versicherten Personen oder der Gesamtbestand der Rentner eines Vorsorgewerkes kollektiv ausscheiden und noch Rentner bzw. aktiv versicherte Personen im Anschluss bleiben.
- ³ Der Anschlussvertrag gilt als formlos aufgehoben, wenn keine versicherten Personen dem Vorsorgewerk mehr angehören. Dieser Vorgang hat keine Teil- oder Gesamtliquidation zur Folge, ausser die Voraussetzungen für eine erhebliche Verminderung oder Restrukturierung sind erfüllt.
- ⁴ Auf die Durchführung einer Gesamtliquidation bei ganzer Auflösung des Anschlussvertrages wird verzichtet, wenn das Vorsorgewerk den Vorsorgeträger vollständig wechselt und keine Unterdeckung besteht.

Art. 8 Meldepflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung seines Unternehmens, die zur Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden.

Art. 9 Stichtag

- ¹ Als Stichtag für die (Teil-)Liquidation bzw. die Berechnung der freien Mittel oder des Fehlbetrages gilt
- bei erheblicher Verminderung und Restrukturierung der letzte genehmigte Jahresabschluss,
 - bei Auflösung des Anschlussvertrages der letzte genehmigte Jahresabschluss.
- ² Verändern sich seit dem Stichtag und der Übertragung der Vorsorgekapitalien oder der freien Mittel die massgebenden Aktiven und Passiven um mindestens



10 %, wird nach Massgabe der letzten Bilanz bzw. Zwischenbilanz eine entsprechende Anpassung vorgenommen.

³ Eine für Teilliquidationen massgebende Zwischenbilanz wird jeweils auf das Ende des 1., 2. und 3. Quartals eines Kalenderjahres erstellt.

⁴ Stichtag für die Berechnung der Vorsorgekapitalien der versicherten Personen ist das Austrittsdatum.

⁵ Die Stichtage werden von der Geschäftsführung festgestellt.

Art. 10 Freie Mittel

¹ Die vorhandenen freien Mittel werden zwischen den austretenden und den im betreffenden Pool verbleibenden Versicherten aufgeteilt.

² Hätte vorgängig zur Vertragsauflösung eine Teilliquidation infolge erheblicher Verminderung oder Restrukturierung stattfinden sollen, verbleiben die freien Mittel beim Vorsorgewerk bzw. beim betreffenden Pool und werden für die vorgängige Teilliquidation verwendet.

Art. 11 Fehlbetrag

¹ Ergibt sich per Stichtag ein Fehlbetrag gemäss Art. 44 BW 2, darf dieser anteilmässig und individuell vom Vorsorgekapital abgezogen werden, sofern dadurch nicht das Altersguthaben gemäss BVG geschmälert wird.

² Der Anteil am Fehlbetrag wird bei austretenden bzw. poolwechselnden versicherten Personen vom Vorsorgekapital individuell abgezogen.

³ Der Anteil am Fehlbetrag wird bei verbleibenden versicherten Personen ohne individuelle Zuweisung im Vorsorgewerk zurückbelassen.

⁴ Bei einem bereits überwiesenen, ungekürzten Vorsorgekapital ist der Abzug zuzüglich Zins von der versicherten Person zurück zu erstatten. Der Zins ist ab Überweisungsdatum geschuldet und entspricht dem bei Überweisung geltenden garantierten Mindestzins der Stiftung.

Art. 12 Rückstellungen und Schwankungsreserven

¹ Bei einem kollektiven Austritt bzw. Poolübertritt besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven des betreffenden Pools sowie zusätzlich ein allfälliger Anspruch auf freie Mittel des Vorsorgewerkes.

² Der Anspruch besteht nur, sofern und soweit das austretende Kollektiv zu deren Bildung beigetragen hat.

³ Technische Rückstellungen werden nur mitgegeben, sofern entsprechende Risiken übertragen werden.



- ⁴ Die zu übertragenden technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven werden nach den gleichen Grundsätzen berechnet, wie für den Gesamtbestand des betreffenden Pools.
- ⁵ Der zu übertragende Anteil entspricht höchstens dem verhältnismässigen Anteil der Vorsorgekapitalien des kollektiven Austritts am gesamten Vorsorgekapital des betreffenden Pools. Er wird in dem Umfang reduziert, als sich das austretende Kollektiv nicht vollständig in die technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven eingekauft hatte.
- ⁶ Ein Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch das austretende Kollektiv verursacht wurde.
- ⁷ Über das Vorliegen eines kollektiven Anspruchs auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven entscheidet der Stiftungsrat.

Art. 13 Form der Übertragung

- ¹ Bei einem kollektiven Austritt bzw. bei einem Poolwechsel werden die gebundenen Vorsorgemittel (z.B. Vorsorgekapitalien) sowie die Ansprüche auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven kollektiv übertragen, die freien Mittel in der Regel individuell.
- ² Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn mindestens 6 versicherte Personen eines Vorsorgewerkes gemeinsam als Gruppe und auf den gleichen Zeitpunkt in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung übertreten.
- ³ In allen übrigen Fällen erfolgt ein individueller Austritt. Die freien Mittel und die gebundenen Vorsorgemittel werden individuell übertragen.
- ⁴ Die Übertragung der finanziellen Mittel kann in bar erfolgen.
- ⁵ Die auf die verbleibenden aktiv versicherten Personen entfallenden freien Mittel werden individuell dem Vorsorgekapital zugewiesen. Bei Rentnern führt diese Zuweisung zu einer Erhöhung der Rente oder zu einer Kapitalabfindung.
- ⁶ Gegebenenfalls ist zwischen der Stiftung und der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung ein Übertragungsvertrag gemäss gesetzlichen Bestimmungen abzuschliessen.
- ⁷ Auf die zu überweisenden Mittel, wie z.B. Wertschwankungsreserven, Rückstellungen, freie Mittel etc., ist grundsätzlich kein Zins geschuldet. Die Bestimmungen über die Verzinsung von Freizügigkeitsleistungen bleiben vorbehalten.
- ⁸ Die Geschäftsführung stellt fest, welche Art von Austritt vorliegt und wie die finanziellen Mittel übertragen werden.



Art. 14 Arbeitgeberbeitragsreserve

¹ Über die Verwendung einer Arbeitgeberbeitragsreserve ohne Verwendungsverzicht entscheidet der Arbeitgeber im Rahmen des Gesetzes.

² Eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht wird zur Finanzierung von Fehlbeträgen verwendet. Sind keine Fehlbeträge vorhanden oder bleibt nach der Ausfinanzierung der Fehlbeträge ein Überschuss, so entscheidet der Arbeitgeber im Rahmen des Gesetzes über die Verwendung.

³ Kann eine Arbeitgeberbeitragsreserve nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, weil der Arbeitgeber keine zu versichernde Arbeitnehmer mehr beschäftigt oder infolge Abnahme des Versichertenbestandes über der steuerlich zulässigen Quote zu liegen kommt, so wird diese ganz bzw. bis zum steuerlich maximal zugelassenen Betrag aufgelöst und den freien Mitteln des Vorsorgewerkes zugewiesen.

Art. 15 Verteilplan

¹ Die Stiftung verteilt die Anteile an den freien Mitteln unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgebotes und fachlich anerkannten Grundsätzen.

² Die zu verteilenden freien Mittel werden bei aktiv versicherten Personen grundsätzlich nach Massgabe des während der Zugehörigkeit zum Vorsorgewerk erworbenen Vorsorgekapitals bestimmt. Freizügigkeitsleistungen, Einmaleinlagen, Einkäufe, Zusatzgutschriften etc. die in den letzten drei Jahren vor dem Stichtag der Liquidation geleistet wurden, werden vom erworbenen Vorsorgekapital abgezogen. Vorbezüge aus Wohneigentumsförderung, Austrittsleistungen infolge Scheidung und Kapitalabfindungen bei Pensionierung, die in den letzten drei Jahren vor dem Stichtag der Liquidation getätigt wurden, werden dem erworbenen Vorsorgekapital angerechnet. Ein- und Auszahlungen, die ausserhalb der Zugehörigkeit zur Stiftung bzw. zu einem Pool getätigt wurden, werden nicht berücksichtigt, auch wenn diese innerhalb der dreijährigen Frist ausgeführt wurden; bei den Rentnern entspricht das massgebende Vorsorgekapital dem während ihrer Aktivzeit in der Stiftung bzw. eines Pools erworbenen Vorsorgekapitals.

³ Das Vorsorgekapital berechnet sich nach Massgabe des Rückstellungsreglements.

⁴ In den Verteilplan sind auch ehemalige versicherte Personen einzubeziehen, die in den letzten drei Jahren vor dem Stichtag der Teilliquidation gemäss Art. 3 Abs. 2 aus dem Vorsorgewerk ausgetreten sind und bei der Stiftung bzw. eines Pools versichert waren.

⁵ Die Verteilung eines Fehlbetrages erfolgt nach Massgabe der Höhe des Vorsorgekapitals und nach gleichen Kriterien wie bei der Verteilung von freien Mitteln.



⁶ Bei Vorliegen besonderer Umstände, wo das reglementarische Verteilkriterium zu einem unbilligen Ergebnis führt, kann die betriebliche Vorsorgekommission (BVK) unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde andere Verteilkriterien beschliessen.

Art. 16 Feststellung

¹ Die Geschäftsführung beschliesst über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Teil- oder Gesamtliquidation, die Höhe der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages und den Verteilplan (sog. Feststellungsbeschluss).

² Der angeschlossene Betrieb liefert, soweit notwendig, der Geschäftsführung alle erforderlichen Informationen, die für den Vollzug der Teilliquidation notwendig sind.

³ Die Stiftung informiert die betroffenen versicherten Personen sowie die BVK des betroffenen Vorsorgewerkes.

Art. 17 Information

¹ Die versicherten Personen des betroffenen Vorsorgewerkes sind von der Stiftung zeitgerecht über den Feststellungsbeschluss und das weitere Vorgehen schriftlich zu informieren.

² Die Information enthält mindestens Angaben über den Grund der Teilliquidation, die betroffenen versicherten Personen, die Verteilkriterien, den individuellen Anteil der einzelnen versicherten Person sowie die Rechtsmittelbelehrung.

³ Die versicherten Personen des betroffenen Vorsorgewerkes können innert 30 Tagen seit Zustellung der Information die Akten bei der Stiftung einsehen und allenfalls gegen den Feststellungsbeschluss und das weitere Vorgehen Einsprache beim Stiftungsrat erheben.

⁴ Können die bestehenden Differenzen nicht einvernehmlich gelöst werden, setzt die Stiftung den versicherten Personen eine Frist von 30 Tagen, innert welcher sie die Überprüfung der Teilliquidation durch die Aufsichtsbehörde verlangen können.

⁵ Gegen den Überprüfungsentscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gemäss Art. 74 BVG eingelegt werden, wobei einer Beschwerde nur auf besondere Anordnung hin aufschiebende Wirkung zukommt.

Art. 18 Vollzug

¹ Die Geschäftsführung vollzieht den Verteilplan erst, nachdem dieser in Rechtskraft erwachsen ist.

² Der Verteilplan wird rechtskräftig, wenn



- keine Einsprachen erhoben wurden oder
 - alle Einsprachen einvernehmlich erledigt worden sind bzw. keine versicherte Person innert der Frist von 30 Tagen an die Aufsichtsbehörde gelangt ist,
 - die Voraussetzung, das Verfahren und der Verteilplan von der Aufsichtsbehörde rechtskräftig entschieden worden sind (Rechtskraftbescheinigung),
 - das Bundesverwaltungsgericht ein rechtskräftiges Urteil gefällt hat.
- ³ Die Revisionsstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation.



III. Teilliquidation eines Pools der Stiftung

Art. 19 Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation eines Pools sind vermutungsweise erfüllt, wenn aufgrund von Kündigungen Anschlussverträge aufgelöst werden und die Austritte der entsprechenden Kollektive eine erhebliche Verminderung von mindestens 10 % des Versichertenbestandes oder mindestens 10 % der Vorsorgekapitalien des betreffenden Pools zur Folge hat.

Art. 20 Stichtag

Als Stichtag für die Berechnung der freien Mittel oder des Fehlbetrages gilt der 31.12. des betreffenden Kalenderjahres.

Art. 21 Freie Mittel

Solange die Zielwertschwankungsreserve nicht erreicht ist, verfügt der betreffende Pool über keine verteilbaren Mittel.

Art. 22 Vollzug

¹ Die Geschäftsführung entscheidet über das Vorliegen des Tatbestandes einer Teilliquidation eines Pools.

² Der Stiftungsrat ist darüber zu informieren.



IV. Schlussbestimmungen

Art. 23 Kostenbeteiligung

Für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teil- und Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes werden dem verursachenden Betrieb Kostenbeiträge gemäss Kostenreglement in Rechnung gestellt bzw. von den allenfalls vorhandenen freien Mitteln abgezogen.

Art. 24 Massgebende Sprache

Dieses Reglement wird gegebenenfalls in andere Sprachen übersetzt. Für die Auslegung des Reglements ist die Version in deutscher Sprache massgebend.

Art. 25 Lücken im Reglement

Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Sachverhalte werden durch seine sinngemässe Anwendung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere von Art. 23 FZG, Art. 53b und Art. 53d BVG, Art. 27g und Art. 27h BW 2, entschieden.

Art. 26 Übergangsbestimmung

Wird der Eintritt eines Teilliquidationstatbestandes vor Inkrafttreten dieses Reglements nach bisherigem Recht festgestellt und ist das Verfahren bei Inkrafttreten dieses Reglements noch nicht abgeschlossen, so wird es nach diesem Reglement zu Ende geführt.

Art. 27 Inkrafttreten; Änderungen

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde auf den 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzt das Teilliquidationsreglement vom 01.01.2011.

² Die angepasste Fassung tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

³ Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die Änderungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.